

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 1) in der derzeit geltenden Fassung sowie nach dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) in der derzeit geltenden Fassung.

1 Bedenken hinsichtlich der Vergabeunterlagen

Der Bieter hat etwaige Bedenken, insbesondere gegen Positionen der Leistungsbeschreibung, das gesamte Leistungsverzeichnis und weitere Teile der Vergabeunterlagen vor Angebotsabgabe in Textform geltend zu machen.

Daraufhin vorgenommene Änderungen der Vergabeunterlagen werden nach Mitteilung der Vergabestelle in Textform an alle Beteiligten verbindlich.

2 elektronische Vergabeunterlagen

Werden Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt und ergeben sich daraus Widersprüche, Abweichungen o.ä. zu den als Druckerzeugnissen ausgereichten Vergabeunterlagen, so gilt im Zweifel das beim Auftraggeber hinterlegte Blankett.

Wird auch das Blankett online zur Verfügung gestellt, erstrecken sich die Pflichten des Bieters bezüglich der Vergabeunterlagen (Prüfen, Erkundigen, Hinweisen) auch auf dieses.

3 Baubeginnerklärung

Bestimmt sich die Frist zum Ausführungsbeginn durch Erklärung des Bieters, so ist die entsprechende Erklärung zum Baubeginn (EFB 213B) mit dem Angebot einzureichen. In der Erklärung ist der Baubeginn nach dem Kalender zu bestimmen.

4-8 – frei bleibend –

9 Weitergabe von Leistungen (§ 6 Abs. 1 SächsVergabeG)

9.1 Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Übersteigt der Anteil der zur Weitergabe an Nachunternehmer angegebenen Leistungen eine Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes, wird der Zuschlag grundsätzlich nicht erteilt.

9.2 Mit Angebotsabgabe haben Bieter ein Verzeichnis der Leistungen vorzulegen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen.

9.3 Die Vergabestelle prüft den Anteil der zur Weitergabe an Nachunternehmer angegebenen Leistungen am Auftragswert anhand der Angaben des Bieters lt. Nr. 6 der Teilnahmebedingungen (EFB 212 VHB oder 101 HVA B-StB). Auf eine widerspruchsfreie Angabe zur Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer, insbesondere im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (EFB 233 VHB oder 103 HVA B-StB) und in den Formblättern der Preisermittlung (EFB 221 bzw. 222 VHB), ist unbedingt zu achten.

9.4 Von den Bietern, die in der engeren Wahl sind, kann der Auftraggeber fordern, die Namen der Nachunternehmer zu benennen (vgl. Nr. 6 der Teilnahmebedingungen – EFB 212 VHB oder 101 HVA B-StB), Unterlagen und Angaben zu deren Eignung vorzulegen (vgl. Nr. 7 der Teilnahmebedingungen – EFB 212 VHB oder 101 HVA B-StB) sowie die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer einzureichen.